5. Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Unzulässigkeit (vgl. Randnrn. 130-134)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 10. Juni 2009, ArchiMEDES/Kommission (verbundene Rechtssachen T-396/05 und T-397/05), mit dem das Gericht die Klagen der Rechtsmittelführerin auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission über die Rückforderung der im Rahmen des mit der Rechtsmittelführerin geschlossenen Vertrags gezahlten Vorschüsse und über die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen und auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Restbetrags der nach diesem Vertrag vorgesehenen Subvention abgewiesen hat — Unanwendbarkeit des Grundsatzes der Streitverkündung — Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Vertragsparteien — Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Architecture, microclimat, énergies douces — Europe et Sud SARL (ArchiMEDES) trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. November 2010 — Kommission/Spanien

(Rechtssache C-48/10)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsauflagen für bestehende Anlagen — Pflicht zur Sicherstellung des Betriebs solcher Anlagen entsprechend den Anforderungen der Richtlinie“

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 258 AEUV) (vgl. Randnrn. 30-35)*

2. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Umsetzung der Richtlinien — Vertragsverletzung — Rechtfertigung mit der innerstaatlichen Ordnung — Unzulässigkeit (Art. 258 AEUV) (vgl. Randnr. 31)*

3. *Vertragsverletzungsklage — Klagerecht der Kommission — Ermessensausübung (Art 258 AEUV) (vgl. Randnr. 32)*

4. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Vertragsverletzung — Rechtfertigung unter Berufung auf eine mögliche Vertragsverletzung eines anderen Mitgliedstaats — Unzulässigkeit (Art. 258 AEUV) (vgl. Randnr. 33)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Anlagen, die Auswirkungen auf die Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie auf die Umweltverschmutzung haben können — Genehmigungsauflagen für bestehende Anlagen

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es nicht die Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich sind, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch

Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen unbeschadet anderer besonderer Unionsvorschriften spätestens am 30. Oktober 2007 in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. November 2010 — Uznański/Polen

(Rechtssache C-143/10 P)

„Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Klage einer natürlichen oder juristischen Person gegen einen Mitgliedstaat — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“

1. *Verfahren — Klage einer natürlichen oder juristischen Person gegen einen Mitgliedstaat, die auf Nichtigerklärung von Bestimmungen des nationalen Rechts gerichtet ist — Offensichtliche Unzuständigkeit des Unionsrichters (Art. 13 Abs. 2 EUV und 263 AEUV) (vgl. Randnrn. 12-13)*

2. *Unionsrecht — Grundsätze — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verstoß der nationalen Behörden eines Mitgliedstaats gegen das Unionsrecht — Anrufung der Unionsgerichte durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat und Anrufung der zuständigen nationalen Gerichte durch jede natürliche oder juristische Person — Keine Beeinträchtigung der Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes (Art. 6 EUV) (vgl. Randnrn. 14-15)*